Planzeichnung Planteil A

Planausschnitt in der Ebene 1.Obergeschoß

Planzeichenerklärung

(§2 Abs.4 und 5, 2.Halbsatz PlanZV90)

I. Planzeichenfestsetzungen (§9 Abs.1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO) (Einschränkungen gemäß §1 der textlichen Festsetzungen)
- Mischgebiete (§6 BauNVO) (Einschränkungen gemäß §1 der textlichen Festsetzungen)
- Gewerbegebiete (§8 BauNVO) (Einschränkungen gemäß §1 der textlichen Festsetzungen)
- Eingeschränkte Gewerbegebiete (§8 BauNVO) mit wesentlicher Einschränkung der zulässigen Schallemission gemäß §6 (4) der textlichen Festsetzungen und Einschränkungen gemäß §1 der textlichen Festsetzungen
- Eingeschränkte Industriegebiete (§9 BauNVO) mit wesentlicher Einschränkung der zulässigen Schallemission gemäß §6 (4) der textlichen Festsetzungen und Einschränkungen gemäß §1 der textlichen Festsetzungen

FSP 60/45 — höchstzulässiger flächenbezogener Schalleistungspegel Tagwert/Nachtwert in dB(A) als generelle Nutzungseinschränkung des betroffenen Bereiches

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB) (Zahlenangaben als Beispiel)

- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) (§19 BauNVO)
- 1,2 — Geschoßflächenzahl (GFZ) (§20 BauNVO)
- 10,0 — Baumassenzahl (BMZ) (§21 BauNVO)
- TH 12-13m — Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß über Bezugspunkt gemäß §2 (2) der textlichen Festsetzungen (§18 BauNVO)
- GH 18m — Gebäudegesamthöhe über Bezugspunkt gemäß §2 (2) der textlichen Festsetzungen (§18 BauNVO) als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- g — geschlossene Bauweise (siehe §3 (1) der textlichen Festsetzungen) (§22 BauNVO)
- Baulinie (§23 Abs.2 BauNVO)
- Baugrenze (§23 Abs.3 BauNVO)
- überbaubare Flächen

4. Gemeinbedarfsflächen (§9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule

5. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- Fuß- und Radweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (§9 Abs.1 Nr.12 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Gas

7. Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- Grünfläche
- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs.1 Nr.16 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- R — Regenwasserrückhaltebecken

9. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen

10. Sonstige Planzeichen

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, siehe auch §6 der textlichen Festsetzungen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen bei schmalen Flächen, siehe auch §6 der textlichen Festsetzungen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
- ① — Festsetzung des Kreises der Begünstigten gemäß §6 der textlichen Festsetzungen
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, siehe auch §8 der textlichen Festsetzungen (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
- Ⓐ — Festsetzung der Maßnahmen gemäß §7 der textlichen Festsetzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen zum Beispiel von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)

II. Kennzeichnungen (§9 Abs.5 BauGB)

- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

III. Nachrichtliche Übernahmen (§9 Abs.6 BauGB)

- Kulturdenkmale (§2 Abs.2 DenkmSchG)
- Umgrenzung von Bereichen, in denen mit archäologischen Funden zu rechnen ist
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, siehe auch §8 der textlichen Festsetzungen
- Ⓢ — Gewässerschonstreifen (§94 WG LSA)
- 20 m — Richtfunktrasse Quelle und Schutzbereich mit Angabe der max. zulässigen Bauhöhe in m über Gelände

Kartengrundlage: Topographisches Stadtkartenwerk der Landeshauptstadt Magdeburg,
Maßstab: 1:500
Stand (Monat, Jahr): Okt. 1995

Liegenschaftskarte des Katasteramtes Magdeburg,
Gemeinde: Magdeburg
Gemarkung: Magdeburg-
Flur: 275
Maßstab: 1:1000
Stand (Monat, Jahr): 05/96

Vervielfältigungserlaubnis gemäß § 13 Abs. 2 und 5 VermKatG LSA

Textliche Festsetzungen - Planteil B

§1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §1 BauNVO)

(1) Gemäß §1 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, daß in den eingeschränkten Industriegebieten gemäß §9 BauNVO neben den auch in Gewerbegebieten zulässigen, nicht erheblich belästigenden Betrieben nur Betriebe und Anlagen allgemein zulässig sind, die lediglich aufgrund ihrer Lärmemission ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß §4 BImSchG (4.BImSchV)) benötigen. Betriebe, die aufgrund anderer Emissionen im Sinne des §3 Abs.3 BImSchG erheblich belästigen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung schützenswerter Nutzungen aufgrund von Einzelgutachten ausgeschlossen werden kann. §7 Abs.4 der textlichen Festsetzungen bleibt unberührt.

(2) Gemäß §1 Abs.5 und 6 BauNVO wird festgesetzt, daß Vergnügungsstätten im Sinne des §6 Abs.2 Nr.8 und des §8 Abs.3 Nr.3 BauNVO im gesamten Plangebiet unzulässig sind.

(3) Gemäß §1 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, daß abweichend von §8 Abs.2 Nr.1 BauNVO und §9 Abs.2 Nr.1 BauNVO im gesamten Plangebiet Lagerhauser und Lagerplätze nur ausnahmsweise zulässig sind.

(4) Gemäß §1 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, daß Tankstellen im gesamten Plangebiet unzulässig sind.

(5) Gemäß §1 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, daß in den eingeschränkten Gewerbegebieten (GE(E)) nur nicht wesentlich störende Betriebe, die auch in Mischgebieten gemäß §5 BauNVO allgemein zulässig waren, zulässig sind.

§2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

(1) GRZ-Überschreitung
Die gemäß §19 Abs.4 BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ ist in den WA- und MI-Gebieten nur für Tiefgaragen zulässig, deren Erdüberdeckung eine Dicke von mindestens 80 cm aufweist. Eine Überschreitung durch Anlagen gemäß §19 Abs.4 Nr.1 und 2 BauNVO ist in den Wohn- und Mischgebieten unzulässig.

(2) Bezugspunkte (§18 Abs.2 BauNVO)
Bezugspunkt für alle Höhenangaben im Bebauungsplan ist die mittlere Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Straßen.
Die durch Obergrenze festgesetzte maximale Gebäudehöhe ist zwischen dem in vorstehenden Absatz angegebenen Bezugspunkt und dem höchsten Punkt des Gebäudes (Dachfirst etc.) zu messen. Dachaufbauten, wie Schornsteinköpfe, Antennen, Masten und ähnliche Aufbauten, bleiben dabei unberücksichtigt.

§3 Überbaubare Flächen, Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

(1) Die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise gemäß §22 Abs.3 BauNVO gilt nur innerhalb einer Grundstückstiefe von 35 Metern gemessen von der Straßenbegrenzungslinie.

(2) Von den festgesetzten Baulinien werden gemäß §23 Abs.2 BauNVO Rücksprünge bis zu 1,5 Meter auf bis zu 10% der betroffenen Gebäudefassade zugelassen, wenn dadurch die Geschlossenheit des Straßenzuges nicht beeinträchtigt wird. Vorsprünge von bis zu 1,5 Metern sind nur für Erker ab dem 1.Obergeschoß zulässig.

§4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

(1) Die Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen für PKW ist ausschließlich in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen. Dabei ist ein Versickerungsgrad von mindestens 20% (entsprechend einem Abflußbeiwert von max. 0,8) zu gewährleisten.

§5 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen / Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

(1) Auf Stellplatzanlagen für PKW mit mehr als 5 ebenerdigen Stellplätzen ist je 5 Stellplätze ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm in eine Pflanzfläche von mindestens 6 m² anzupflanzen.

(2) Im Verkehrsraum der Straßen: Schwiesaustraße, Planstraße 2, Planstraße 3 und der Planstraße 1 Teil 2 sind einseitig je 100 Meter Straßenlänge 7 Stück und in der Planstraße 1 Teil 1 beidseitig je 100 Meter Straßenlänge 14 Stück hochstämmige, standortgerechte, großkronige Laubbäume anzupflanzen.

§6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

(1) Die mit ① gekennzeichneten Flächen für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

(2) Die mit ② gekennzeichneten Flächen für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sind mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger zu belasten.

(3) Die mit ③ gekennzeichneten Flächen für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sind mit einem Leitungsrecht nur für den bestehenden unterirdischen Hauptsammler zu belasten.

§7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

(1) Innerhalb der mit Ⓐ bezeichneten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Öffnungen von Wohn- und Schlafräumen auf den zur angrenzenden gewerblichen Nutzung zugewandten Seiten der Gebäude mit Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse 1 auszurüsten. Von dieser Maßnahme kann abgesehen werden, wenn durch andere geeignete Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz durch Einzelgutachten nachgewiesen wird.

(2) Entlang der Straße "Nachtweide" sind in den Mischgebieten und des Schulbereiches innerhalb des mit Ⓑ gekennzeichneten Streifens Öffnungen zu Wohn- und Schlaf- und Unterrichtsräumen wie folgt mit Schallschutzfenstern auszurüsten:

– entlang der straßenseitigen Baulinie:	Schallschutzklasse 4
– senkrecht zur Straße auf den Nord- und Südseiten der Gebäude:	Schallschutzklasse 3
– bei Gebäuden mit einem Abstand von mindestens 25 Metern zur Straßenbegrenzungslinie auf der straßenzugewandten Seite:	Schallschutzklasse 2
– bei Gebäuden mit einem Abstand von mindestens 25 Metern zur Straßenbegrenzungslinie auf den Nord- und Südseiten	Schallschutzklasse 1

Bei Wohnnutzungen ist mindestens ein Wohnraum zur lärmabgewandten Seite zu orientieren. Bei Nachweis eines ausreichenden Schallschutzes durch schalltechnische Einzelgutachten können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Entlang der Straße "Wasserkunststraße" sind in den Mischgebieten innerhalb des mit Ⓒ gekennzeichneten Streifens sind Öffnungen zu Wohn- und Schlafräumen wie folgt mit Schallschutzfenstern auszurüsten:

– entlang der straßenseitigen Baulinie:	Schallschutzklasse 5
– senkrecht zur Straße auf den Ost- und Westseiten der Gebäude:	Schallschutzklasse 4
– bei Gebäuden mit einem Abstand von mindestens 22 Metern zur Straßenbegrenzungslinie auf der straßenzugewandten Seite:	Schallschutzklasse 3
– an allen anderen Fassaden:	Schallschutzklasse 2

Bei Nachweis eines ausreichenden Schallschutzes durch schalltechnische Einzelgutachten können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) In den eingeschränkten Industrie-, den Gewerbe- und eingeschränkten Gewerbegebieten sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen je m² Grundstücksfläche die für den jeweiligen Bereich festgesetzten Höchstwerte nicht überschreiten. Eine Überschreitung der festgesetzten Höchstwerte kann zugelassen werden, wenn durch schalltechnisches Einzelgutachten die Einhaltung der auf das jeweilige Betriebsgelände entfallenden zulässigen Immissionsanteile an allen maßgeblichen Immissionsorten nachgewiesen wird.

(5) An den gemäß §8 Abs.3 Nr.1 und §9 Abs.3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebswohnungen in den Gewerbe- und Industriegebieten ist eine Schalldämmung in dem Umfang vorzusehen, daß ein Schallinnenpegel von höchstens 35 dB(A) erreicht wird unter Berücksichtigung des höchstzulässigen Schallimmissionspegels im Gebiet unabhängig davon, ob beim Bau der Wohnung dieser Lärmschutz bereits erforderlich ist.

§8 Sonstige Festsetzungen

(1) Für die Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Einrichtungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzes

entfällt die Darstellung des vorgenannten Planzeichens bei Zusammentallen mit der Straßenbegrenzungslinie, Baulinie bzw. -grenze oder der Grenze des Geltungsbereiches.

Hinweise:

(1) Vegetationsschutz: Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Magdeburg - Baumschutzsatzung vom 29.07.1993 - ist zu beachten.

(2) Das gesamte Plangebiet ist als Bombenabwurfsgebiet registriert. Vor Beginn von Bauarbeiten ist eine Kampfmittelerkundung durchzuführen.

(3) Im gekennzeichneten Bereich, in dem mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen ist, sind möglicherweise untertägige Reste des archäologischen Denkmales Gräber der Wüstung Insleben vorhanden. Alle Erdarbeiten sind mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen (§9 Abs.3 und §14 Abs.10 DSchG LSA).

(4) Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sind Bodenverunreinigungen durch Bodengutachten ermittelt worden. Eine Sanierung des Bodens ist in den betroffenen Bereichen in Abhängigkeit von der konkret auf dem Grundstück vorgesehenen Nutzung erforderlich. Hinsichtlich des Bodenaushubs sind die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Regierungspräsidium Magdeburg
Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage
mit Auflagen/Maßgaben/Hinweisen
Magdeburg, den 23.06.1998
Im Auftrag

Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt Magdeburg

DS0142/12 Anlage 2

Bebauungsplan Nr. 131-1
NACHTWEIDE
Satzung

unmaßstäblich

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 233 Abs.1 Satz 1des BauGB in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Magdeburg am 05.02.1998 diesen Bebauungsplan Nr. 131-1, „Nachtweide", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Magdeburg, dem 03.03.98

Siegel

Oberbürgermeister — Bürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

Magdeburg, den 18.02.98

Siegel — Stadtvermessungsamt

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Magdeburg, den 18.02.98

Siegel — Katasteramtsleiter/Stadtvermessungsamt

Verfahren

Der Stadtrat hat auf seiner Sitzung am 09.02.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131-1 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.04.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Magdeburg, den 02.03.98

Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.06.1996 durchgeführt worden.

Magdeburg, den 03.03.98

Bürgermeister

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

Magdeburg, den 03.03.98

Siegel — Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.11.1996 gem. § 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bürgermeister

Der Stadtrat hat auf seiner Sitzung am 10.07.1997 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 131-1 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.07.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 131-1 und die Begründung haben vom 08.08. bis 08.09.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.07.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 03.03.98

Siegel — Bürgermeister

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan Nr. 131-1 nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen auf seiner Sitzung am 5.7.98 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Magdeburg, den 03.03.98

Siegel — Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 131-1 ist dem Regierungspräsidium Magdeburg am 22.3.98 gem. § 11 und § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Das Regierungspräsidium Magdeburg hat gem. Verfügung (Az.: 25.31.15/131-1) vom heutigen Tage mit Nebenbestimmungen : unter Auflagen / mit Maßgaben und Hinweisen gem. § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB diesen Bebauungsplan Nr. 131-1 genehmigt

Magdeburg, den 23.06.1998

Siegel

Regierungspräsidium Magdeburg
Im Aftrage

~~Der Stadtrat ist den in der Genehmigungsverfügung~~ vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

~~Magdeburg, den~~

Siegel — Bürgermeister

~~Der Beitrittsbeschluß wurde dem Regierungspräsidium~~ Magdeburg am ..... angezeigt.
Die Erfüllung der Auflagen/Maßgaben wurde mit Schreiben vom ..... durch das Regierungspräsidium Magdeburg bestätigt.

~~Magdeburg, den~~

Siegel — Stadtplanungsamt

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 131-1 bestehend aus der Planzeichnung und dem Tegtteil in der Fassung vom 10/98 wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den

Siegel — Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 131-1 ist gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bebauungsplan Nr. 131-1 ist damit am 21.07.1998

Magdeburg, den 23.07.98

Siegel — Stadtplanungsamt

Es wird hiermit beglaubigt, daß dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 131-1 übereinstimmt.

Magdeburg, den 23.07.98

Siegel — Stadtplanungsamt

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den 21.10.1999

Siegel — Stadtplanungsamt

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den 28.07.2005

Siegel — i.V. Stadtplanungsamt

Planverfasser:
Planungsbüro
Funke
Abendstraße 14a
38 167 Ixleben

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
Stand: Oktober 1997